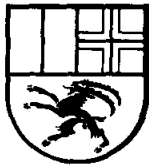


Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



AMTSREGISTRATUR II
AMT FÜR RAUMPLANUNG

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom
31. August 1993

Mitgeteilt den
2. SEP. 1993

Protokoll Nr.
2166

A.

Mit Gemeindeabstimmung vom 6. Juni 1993 verabschiedeten die Stimmberechtigten der Gemeinde **Klosters-Serneus** einen Teilzonenplan 1:5'000, einen Teilerschliessungsplan 1:5'000 sowie die Ergänzung des Gemeindebaugesetzes mit einer neuen Bestimmung zur Wintersportzone. Diese Bestimmung ersetzt frühere Vorschriften der Gemeinde, insbesondere Art. 22 des Baugesetzes vom 29. Juli 1973, die Bestimmungen zur Wintersportzone der Fraktionen Serneus und Mezzaselva vom 29. Oktober 1989 sowie das Gesetz zur Sicherung der Ausübung des Skisportes vom 17. Dezember 1961. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor.

Eine Vorprüfung der Vorlage durch das Amt für Raumplanung wurde nicht vorgenommen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeabstimmung gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) vom 20. Mai 1973 erfolgte am 18. Juni 1993. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 8. Juni 1993 ersucht der Gemeindevorstand von Klosters-Serneus um Genehmigung der Teilrevision im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Der Teilzonenplan 1:5'000 ergänzt den Zonenplan 1:5'000 vom 29. Juli 1973. Er schafft eine Wintersportzone als Grundlage für die Beschneigung und bezeichnet die für die Beschneigung vorgesehenen Flächen.

Gegenstand des Teilerschliessungsplanes 1:5'000 bilden zum einen die erforderlichen erschliessungstechnischen Einrichtungen für eine maschinelle Beschneigung der Tal-

abfahrt von der Serneuser Schwendi nach Klosters Dorf. Zum anderen werden im Plan die Beschneigungsflächen festgelegt. Sie umfassen insgesamt eine Fläche von 47'800 m². Die Gesamtfläche liegt knapp unter der in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Anlagetyp 60.4 aufgeführten Grösse von 5 ha. Die Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit.

Teilzonenplan und Teilerschliessungsplan 1:5'000 stellen zusammen mit der neugefassten Bestimmung der Wintersportzone des kommunalen Baugesetzes die nutzungsplanerische Grundlage für die Bewilligung eines konkreten Beschneigungsprojektes im Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 22 RPG dar. Ein entsprechendes Baugesuch wurde parallel zur Ortsplanungs-Teilrevision eingereicht.

C.

Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung der von der Gemeinde Klosters-Serneus verabschiedeten Teilzonen- und Teilerschliessungspläne 1:5'000 und der Ergänzung des Baugesetzes bildet neben dem regionalen Richtplan Prättigau (Objektblatt Nr. 7.102 Beschneigungsanlagen) insbesondere die vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft ausgearbeitete und von der Regierung zur Kenntnis genommene "Wegleitung für Schneeanlagen im Kanton Graubünden" vom Mai 1988. Das Ziel dieser Wegleitung besteht einerseits darin, einer mit den Grundsätzen der Natur-, Umwelt-, Energie- und Raumplanungsgesetzgebung nicht zu vereinbarenden unbeschränkten und unkontrollierten maschinellen Beschneigung Einhalt zu gebieten. Touristische Transportanlagen sollen sich grundsätzlich den natürlichen Gegebenheiten anpassen, statt fehlende natürliche Voraussetzungen durch technologische Massnahmen zu kompensieren. Auf der anderen Seite geht es darum, den berechtigten volkswirtschaftlichen und tourismuspolitischen Anliegen nach einer gewissen Schneesicherheit im Rahmen der bestehenden Natur- und Umweltschutzgesetzgebung Rechnung zu tragen.

Die konkreten Prüfungskriterien und Beurteilungsgrundsätze, denen Nutzungsplanungen der zur Diskussion stehenden Art im Genehmigungsverfahren gemäss Art. 37 Abs. 3 KRG unterzogen werden, sind in Abschnitt IV Ziff. 1 der Wegleitung aufgelistet.

a) Übereinstimmung Richtplanung

Der regionale Richtplan Prättigau für die Vorhaben Fremdenverkehr, Landschaft und Militär wurde vom Amt für Raumplanung am 9. Juli 1993 vorgeprüft. Er sieht für die Beschneiungsanlage Schwendi-Klosters den Koordinationsstand Festsetzung vor.

Die im regionalen Richtplan eingetragenen Beschneiungsflächen und das Versorgungskonzept stimmen mit den nun von der Gemeinde Klosters-Serneus bezeichneten Flächen überein.

Der späteren förmlichen Genehmigung des regionalen Richtplanes durch die Regierung steht in diesem Punkte aller Voraussicht nach nichts entgegen.

b) Bedürfnis und Angemessenheit

Die Zielsetzung des Beschneiungskonzeptes besteht darin, die Talabfahrt aus der Skiregion Davos-Weissfluhjoch-Parsenn nach Klosters Dorf zu sichern. Der Bedarf für diese Pistensicherung und für die Gewährleistung der Talabfahrt ist ausgewiesen. Der Beschneiungsanteil am Nettopistenangebot des Gebietes Davos-Parsenn-Gotschna beträgt bei einer gesamten Pistenlänge von ca. 120 km rund 1 % und ist somit angemessen.

c) Wasserbezug

Das für die Beschneiung erforderliche Wasser wird einerseits aus der Turbinenstation Schwendi und andererseits aus dem Drostobelbach entnommen. Die Wasserentnahme aus der Turbinenstation Schwendi ist nicht zu beanstanden. Die Wasserentnahme aus dem Fliessgewässer des Drostobelbaches hingegen richtet sich nach Art. 29 ff des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), wonach die Restwassermengen eingehalten werden müssen. Die Machbarkeit des Wasserbezuges muss somit zuerst nachgewiesen werden. Es müssen präzisere Angaben über die Abflussmenge Q_{347} des Drostobelbaches gemacht sowie ein Gutachten über die Umweltauswirkungen der geplanten Wasserentnahme auf den Drostobelbach und seine Lebensgemeinschaften erstellt werden.

Da im parallel eingereichten Baugesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen vorläufig nur eine Wasserentnahme aus der Turbinenstation Schwendi vorgesehen ist, kann in der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung auf die obgenannten Anforderungen zur Wasserentnahme aus dem Drostobelbach verzichtet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für eine spätere Wasserentnahme aus dem Drostobel ein neues BAB-Verfahren durchgeführt werden muss, welchem die erwähnten Abklärungen und das Gutachten beigelegt werden müssen.

Die öffentliche Löschwasserversorgung wird nicht tangiert.

d) Energie

Die [REDACTED] bestätigte am 6. April 1993 im Rahmen des BAB-Verfahrens, dass sie die erforderliche elektrische Leistung für die Beschneigung der Talabfahrt jederzeit zur Verfügung stellen könne.

e) Vegetation

Konflikte oder unzulässige Vegetationsbeeinträchtigungen sind durch die geplanten Beschneigungen nicht zu erwarten.

f) Boden

An den vorgesehenen Beschneigungsstellen bestehen keine Erosions-, Rutsch- oder andere Gefahren. Hingegen könnte die Einleitung des Notüberlaufes vom Reservoir in das Bächlein ca. 150 m östlich der Station zu Erosionen im Bachlauf führen. Die Gesuchsteller sind im Rahmen des BAB-Verfahrens zur Behebung allfälliger Erosionsschäden zu verpflichten.

g) Landschaft

Die Beschneigungsanlage hat verschiedene Hoch- und Tiefbauten zur Folge. Die Station Drostobel mit Garagen für Schneeerzeugungsgeräte, ein Pistenfahrzeug

und verschiedenen technischen Räumen wie Traforaum, Dieseltank etc. wird in den Hang eingelassen und überdeckt, so dass nur die Frontseite sichtbar bleibt.

Die Beschneigungsflächen tangieren verschiedene Flachmoore von regionaler Bedeutung. Die Linienführung der Wasserleitung konnte jedoch so gelegt werden, dass sie die Flachmoore weder berührt noch entwässert.

h) Lärm

Die Gemeinde hat es unterlassen, Angaben zur Lärmsituation zu machen und den angrenzenden Zonen die Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Art. 43 und 44 der Eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) zuzuordnen. Im Baubewilligungsverfahren muss deshalb der Beweis erbracht werden, dass die Vorschriften der Lärmschutzverordnung bei der Beschneigung eingehalten werden können.

i) Grund- und Oberflächenwasserschutz

Zum Grund- und Oberflächenwasserschutz ergeben sich keine Bemerkungen.

k) Wald/Waldwege

Auf der Forsterschliessungsstrasse ergeben sich Nutzungskonflikte zwischen der winterlichen Waldnutzung (Holztransport) und der touristischen Nutzung als Skipiste. Sie werden in einem Servitut geregelt.

D.

Die Ortsplanung der Gemeinde Klosters-Serneus befindet sich in Revision. In einem ersten Teilschritt wurden die Nutzungspläne der Fraktionen Serneus und Mezzaselva von der Regierung genehmigt. Die Planung für das restliche Gemeindegebiet und der Baugesetzentwurf wurden durch das Amt für Raumplanung am 30. Oktober 1992 vorgeprüft. Die Gemeinde wird ersucht, die Ortsplanung zügig abzuschliessen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

In Anwendung von Art. 37 Abs. 3 KRG und gestützt auf die Wegleitung für Schneeanlagen im Kanton Graubünden vom Mai 1988

beschliesst die Regierung:

1. Die am 16. Juni 1993 beschlossene Ergänzung des Baugesetzes mit einer Bestimmung "Wintersportzone" wird genehmigt.
2. Der Teilzonenplan 1:5'000 und der Generelle Teilerschliessungsplan "Schneeanlage Schwendi-Klosters" 1:5'000, beide vom 16. Juni 1993, werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Allfällige weitere spezialrechtliche Bewilligungen im Hinblick auf die weitere Planung und Realisierung bleiben vorbehalten.
4. Die Genehmigung der Wasserentnahmestelle im Drostobel erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis über die Machbarkeit des Wasserbezuges gemäss Gewässerschutzgesetz erbracht werden kann.
5. Die Gemeinde Klosters-Serneus wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt und das Datum dieses Genehmigungsbeschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
6. Die Gemeinde wird ersucht, die in Arbeit befindliche Ortsplanung zügig voranzutreiben und abzuschliessen.
7. Es werden keine Kosten erhoben.
8. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

[Signature]

Dr. Maissen

Der Kanzleidirektor:

[Signature]

Dr. Riesen